STUDIENORDNUNG
für den Nachdiplomstudiengang
Executive Master Wirtschaftsrecht für Manager

vom 14. Dezember 2015

Der Senat der Universität St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Satzung für den Nachdiplomstudiengang Executive Master Wirtschaftsrecht für Manager vom 7. März 2016

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. [1]Diese Ordnung regelt für das Executive Master-Studium in Wirtschaftsrecht für Manager (Executive Master WRM-HSG) an der Universität St.Gallen:

a) die Zulassung zum Executive Master WRM-HSG Studium;
b) das Studienprogramm;
c) die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise;
d) die Verleihung des akademischen Titels „Executive Master WRM-HSG“.

II. Zulassung zum Nachdiplomstudium

Bewerbung

Art. 2. [1]Wer das Executive Master WRM-HSG Studium aufnehmen will, hat sich um die Zulassung zu bewerben.

Zulassung

Art. 3. [1]Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine nicht-juristische Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und seither während wenigstens drei Jahren Führungserfahrung erworben hat.

[2]Das Zulassungsverfahren legt die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor Executive Master WRM-HSG fest.

III. Studienprogramm

Dauer

Art. 4. [1]Das Executive Master WRM-HSG Studium erstreckt sich über rund 18 bis 38 Monate und entspricht einem Leistungsäquivalent von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten.

[2]In begründeten Ausnahmefällen kann die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor die Dauer des Studiums auf 48 Monate verlängern.

Art

Art. 5. [1]Das Executive Master WRM-HSG Studium umfasst Präsenzmodule, Distanzmodule, Selbststudiumsmodule und Projektmodule.

Präsenzmodule

Art. 6. [1]Präsenzmodule bestehen aus Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien, Workshops und Exkursionen.

[2]Sie umfassen im Normalfall je fünf Arbeitstage und sind nach Vorgabe des Stundenplans zu besuchen.

[3]In begründeten Ausnahmefällen kann die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor auf Antrag den Besuch von Präsenzmodulen in anderen Studiengängen bewilligen.

Andere Module

Art. 7. [1]In Ergänzung zum Präsenzstudium können Distanzmodule, Selbststudiumsmodule sowie Projektmodule angeboten werden.

Wahlmöglichkeiten

Art. 8. [1]Für bestimmte Studienmodule können Wahlmöglichkeiten angeboten werden. Die Studienleitung kann Wahlmöglichkeiten einschränken.

Modulinhalte

Art. 9. [1]Das Studium umfasst Module zum Studienschwerpunkt schweizerisches und Internationales Wirtschaftsrecht in einem Anteil von mindestens 75% sowie Themen in den Bereichen Compliance, Verhandeln und weiteren wirtschaftsrechtsnahen Themen.

Diplomarbeit

Art. 10. [1]Neben dem Präsenzstudium ist eine Diplomarbeit in den Bereichen Recht oder Recht und Management zu verfassen.

IV. Leistungsnachweise

Zweck

Art. 11. [1]Die Teilnehmenden weisen in schriftlichen Arbeiten, Prüfungen und der Diplomarbeit nach, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Studieninhalten des Executive Master WRM-HSG Studiums verfügen.

Bewertung

Art. 12. [1]Die Leistungen in den Prüfungen und der Diplomarbeit werden mit Noten bewertet.

[2]Die Bewertungen richten sich nach folgendem Notenschema:
6,0 = herausragend
5,5 = sehr gut
5,0 = gut
4,5 = befriedigend
4,0 = genügend
3,5 = mangelhaft
3,0 = schlecht
2,5 = schlecht bis sehr schlecht
2,0 = sehr schlecht
1,5 = sehr schlecht bis unbrauchbar
1,0 = unbrauchbar

[3]Eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete Prüfungsleistung ist bestanden.

[4]Es können Viertelnoten vergeben werden.

Prüfungen

Art. 13. [1]Die Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet werden in jedem Modul mit einem Leistungsnachweis geprüft. Verantwortlich für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen sind die jeweiligen Dozierenden.

[2]Über die Zulassung von Ausnahmen von der Prüfungspflicht entscheidet die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor.

[3]Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie können schriftlich, mündlich oder als Kombination erfolgen.

Diplomarbeit
a) Arten

Art. 14. [1]Die Diplomarbeit muss eine selbständige Leistung darstellen, durch welche die oder der Teilnehmende gründliche Kenntnisse sowie die Beherrschung der Anwendung wissenschaftlicher Methodik in einem konkreten Themengebiet des Rechts oder im Gebiet Recht und Management nachweist.

[2]Thema und Betreuer der Diplomarbeit werden von der Akademischen Direktorin oder vom Akademischen Direktor auf Antrag der oder des Teilnehmenden festgelegt.

[3]Die Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit geschrieben werden.

b) Diplomarbeits-prozess

Art. 15. [1]Die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor regelt in einer Weisung allgemeinverbindlich:

a) Themenfindung und Festlegung der Betreuerinnen oder der Betreuer;
b) den Zeitpunkt und die Dauer der Bearbeitung;
c) die formalen Anforderungen an Diplomarbeiten;
d) die Betreuung, Begutachtung und Benotung der Diplomarbeiten durch die Betreuerinnen oder die Betreuer;
e) die Einreichung der Diplomarbeiten;
f) die Verteidigung der Diplomarbeiten.

c) Eigenständigkeit

Art. 16. [1]Mit der Diplomarbeit ist von den Teilnehmenden eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen, mit welcher bestätigt wird, dass

a) die Diplomarbeit selbständig verfasst wurde;
b) die wissenschaftlichen Zitierregeln eingehalten wurden und sämtliche verwendeten Quellen angegeben wurden;
c) die Arbeit noch nie an einer anderen Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Bildungsinstitution im In- und Ausland eingereicht wurde;
d) der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor des Executive Master WRM-HSG das Recht eingeräumt wird, die Diplomarbeit elektronisch auf Plagiate zu überprüfen.

V. Nichtbestehen und Wiederholung

Bestehens-voraussetzungen

Art. 17. [1]Das Executive Master WRM-HSG Studium bestanden hat, wer

a) alle notwendigen Präsenzmodule mit mindestens genügender Benotung absolviert hat;
b) eine Diplomarbeit verfasst hat, die als genügend angenommen worden ist;
c) in den Leistungsnachweisen und der Diplomarbeit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

Nichtbestehen

Art. 18. [1]Ist eine der Bedingungen gemäss Art. 17 nicht erfüllt, gilt das Executive Master WRM-HSG Studium als nicht bestanden.

Wiederholung

Art. 19. [1]Ist das Executive Master WRM-HSG Studium gemäss Art. 18 dieses Erlasses nicht bestanden, müssen nur die nicht bestandenen Teile wiederholt werden. Diese können wie folgt wiederholt werden:

a) die Prüfung eines nicht bestandenen Pflichtmoduls kann einmal wiederholt werden;
b) die Prüfung eines nicht bestandenen Wahlmoduls kann einmal wiederholt werden;
c) eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

[2]Eine Wiederholung gemäss lit. a und b kann im gleichen Studienzyklus erfolgen. Dabei darf nach Absprache mit der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor die Prüfungsform gewechselt werden.

[3]Bei Wiederholung gemäss lit. c bezeichnet die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor die geeignete Prüfungsleistung.

Art. 20. [1]Wird die Prüfung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, gilt die Prüfung als definitiv nicht bestanden. Nichtbestehen im Wiederholungsfalle

VI. Akademischer Abschluss

Art. 21. [1]Das Diplom erhält und den Titel darf führen, wer: Anforderungen
a) die Bestehensvoraussetzungen gemäss Art. 17 dieses Erlasses erfüllt hat;
b) die Studiengebühren bezahlt hat.

[2]Werden die Studiengebühren nicht rechtzeitig bezahlt, wird die Verleihung des Grades verweigert.

[3]Sind die Studiengebühren teilweise oder gesamthaft nach der Verleihung des Grades fällig und werden sie nicht bezahlt, erfolgt eine Aberkennung des Grades.

Art. 22. [1]Nach Erhalt des Diploms darf der Titel „Executive Master WRM-HSG“ geführt werden. Titel

VII. Pflichten der Teilnehmenden

Art. 23. [1]Die Teilnehmenden haben folgenden Pflichten nachzukommen: Pflichten
a) Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen;
b) Teilnahme an den Prüfungen;
c) Bezahlung der Studiengebühren.

Art. 24. [1]Bei grundloser Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung wird die Note 1,0 vergeben. Folgen bei Nichtbeachtung

VIII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 25. [1]Die Studienleitung verfügt die Prüfungsleistungen nach den einzelnen Modulen. Verfügungen

Art. 26. [1]Die für einen Leistungsnachweis verantwortlichen Dozierenden gewähren den Teilnehmenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen. Einsichtnahme

Art. 27. [1]Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht oder die Diplomarbeit nicht selbständig verfasst, erklärt die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor den Leistungsnachweis oder die Diplomarbeit als nicht bestanden und mit der Note 1,0 bewertet. Unredlichkeiten

[2]Wurde die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so kann die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor die Zulassung zum Studium aberkennen.

Rechtsschutz

Art. 28. [1]Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen[1] und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.[2]

IX. Datenschutz

Umgang mit Personendaten

Art. 29. [1]Personendaten dürfen für die Durchführung statistischer Längs- und Querschnittsuntersuchungen zum Studienverhalten und -verlauf verwendet werden und sind nach Abschluss der Untersuchung zu vernichten.

[2]Von der Vernichtung ausgenommen sind

a) Noten;
b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung der Qualitätssicherung des Executive Master WRM-HSG Studiums oder der ES-HSG dient.

Geheimhaltungspflicht

Art. 30. [1]Die Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

X. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 31. [1]Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der bisherigen CAS- und DAS-Lehrgänge im WRM-HSG werden zum Executive Master WRM-HSG Studium zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Studienordnung erfüllen.

[2]Die Studienleitung bestimmt nach Rücksprache mit den Teilnehmenden die für die Erlangung des Titels „Executive Master WRM-HSG“ noch zu absolvierenden Lehrgangsmodule. Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist neben den erfolgreich erbrachten Leistungsnachweisen in sämtlichen Modulen auch eine als genügend beurteilte Diplomarbeit. Es gelten die Bestimmungen von Art. 17 dieser Studienordnung sinngemäss.

Vollzugsbeginn

Art. 32. [1]Diese Studienordnung wird am 14. Dezember 2015 erlassen und tritt am 8. März 2016 in Kraft.

[1] sGS 217.11.
[2] sGS 951.1.